



Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

Der Verbandsversammlung "Gewerbegebiet Bruckbach"

erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) analog für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 14 Verbandsräten. Verbandsräte kraft Amtes sind die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 6 weitere Verbandsräte.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Den Verbandsvorsitz führt jeweils der erste Bürgermeister des Marktes Wolnzach.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt der erste Bürgermeister von Rohrbach a.d.Ilm den Verbandsvorsitzenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.12.2014 außer Kraft.

Wolnzach, 31.07.2020

M a c h o l d Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Zweckverbandes "Gewerbegebiet Bruckbach" vom 30.07.2020 (Beschluss Nr. 3) beschlossen.